

SOMMER & SOMMER · StB · RA · Nienkamp 82-84 · 48147 Münster

FRIEDRICH H. SOMMER

(bis 2001) Steuerberater  
und Rechtsbeistand

- Kanzlei für Steuerrecht -

THORSTEN SOMMER

Steuerfachanwalt und Rechtsanwalt,  
zur Steuerberatung befugt,  
Vertreter beim Bundesfinanzhof und  
bei allen Finanzgerichten, Amts- u.  
Landgerichten  
USt-ID-Nr.: DE 221 479 445

Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Konto 23 174 964
---

www.SteuernUndRecht.de

POST@SteuernUndRecht.de

Nienkamp 82-84

48147 Münster, im September 2010

Telefon: 0251 / 28 50 20

Telefax: 0251 / 28 50 218

Mobil: 0160 / 91 700 688

Sachbearbeiter: Frau Brinkrolf

## Mandanten - Newsletter Ärzte und Zahnärzte III. Quartal 2010

### 1. Gewerbesteuer – relevant für die Arztpraxis?

Niedergelassene Ärzte unterliegen als Selbständige bzw. Freiberufler grds. nicht der Gewerbesteuer. Zwar ist das Thema „Gewerbesteuer für Freiberufler“ auch angesichts der Finanznot der Kommunen immer wieder in der politischen Diskussion, doch ist derzeit eine Änderung eher unwahrscheinlich. Es kann jedoch sowohl bei Ärzten als auch bei Zahnärzten Konstellationen geben, in denen gewerbesteuerliche Gefahren bereits heute drohen.

Prinzipiell wird die Gewerbesteuerbelastung aufgrund der Anrechenbarkeit bei der Einkommensteuer oft wieder ausgeglichen bzw. gemildert. Meist lohnt es sich jedoch, Kooperationen, Vermietungen, Anstellungen und Hilfsmittelverkäufe vorab auf gewerbesteuerliche Risiken hin zu prüfen und ggf. alternative Gestaltungen zu wählen.

Inwieweit es finanziell sinnvoll ist, wirtschaftliche Betätigungen mit Gewinnmöglichkeit zu unterlassen, damit keine Gewerbesteuer entsteht, sollten Sie im konkreten Fall durch uns prüfen lassen.

### 2. Berechnungsbeispiel Gewerbesteuer

Das vereinfachte Berechnungsbeispiel für Praxiseinkünfte von 100.000 € zeigt die Berechnung bzw. Wirkungsweise der Gewerbesteuer auf:

Gewinn („Gewerbeertrag“):	100.000 €
Freibetrag (fixer Wert lt. Gesetz):	24.500 €
	-----
	75.500 €
X GewSt-Messzahl (fix 3,5 %):	2.643 €
X GewSt-Hebesatz (z.B. 450%):	<u>11.891 €</u> (= Gewerbesteuer)

Die Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt mit dem 3,8-fachen des anteiligen GewSt-Messbetrags, also:  $3,8 \times 2.643 = 10.042$  €. Im vorliegenden Beispiel würden also 1.849 € an Gewerbesteuer nicht angerechnet.

### 3. Gewerbesteuerliche Risiken bei Anstellung von Ärzten

Wenn aus der Freiberuflichkeit eine im steuerlichen Sinne gewerbliche Tätigkeit wird, fällt grds. Gewerbesteuer an. Ein Risikobereich für die Freiberuflichkeit von Ärzten ist bei Anstellung weiterer Ärzte gegeben.

Zwar können Sie sich als Arzt durchaus der Mithilfe angestellter Kollegen bedienen, allerdings sollten Sie dann auch weiterhin die fachliche und organisatorische Aufsicht haben. Ansonsten sind die steuerlich für die Freiberuflichkeit geforderten Merkmale „leitend und eigenverantwortlich“ nicht mehr gegeben.

Vor allem bei der Filialbildung und der Anstellung fachfremder Ärzte ist es fraglich, ob der Inhaber für die erbrachten Leistungen noch die fachliche Verantwortung übernehmen kann, und somit eine selbständige Tätigkeit vorliegt, die nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die Anstellung fachfremder Ärzte führt grds. zur Gewerblichkeit.

Die Abgrenzung kann jedoch im Einzelfall schwierig sein. Der Praxisinhaber muss gewährleisten, dass die Leistungen nach seinen eigenen medizinischen und berufsethischen Grundsätzen durchgeführt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die Leistungen patientenbezogen überprüft werden. Dadurch tragen die erbrachten Leistungen den „Stempel der persönlichen Arbeit“ des Praxisinhabers und entsprechen somit dem historisch gewachsenen Berufsbild des § 18 Einkommensteuergesetz.

Entscheidend ist mitunter, dass der Arzt jederzeit in den Behandlungsprozess eingreifen kann. Demzufolge dürfte die Anstellung eines Arztes in einer Filiale problematischer sein, als wenn dieser am Haupt-

sitz beschäftigt wird. Ebenso wird es für eine Einzelpraxis schwieriger sein als für eine Gemeinschaftspraxis, diese organisatorische Hürde zu nehmen.

Zwei Beispiele von Finanzgerichten:

Ein niedergelassener Zahnarzt, der einen einzigen weiteren approbierten Zahnarzt beschäftigt, kann noch eigenverantwortlich tätig sein – ist also im steuerlichen Sinne nicht gewerblich.

Die Einkünfte einer mobil tätigen Anästhesistin wurden als gewerblich eingestuft, weil sie und ihre angestellte Kollegin bei verschiedenen Operateuren zur gleichen Zeit Anästhesieleistungen erbracht haben. In diesem Fall war eine Fachaufsicht der Inhaberin der Praxis (ebenfalls Anästhesistin) nicht mehr möglich.

Dem Qualitätsmanagement kommt in Anstellungsfällen eine große Bedeutung zu.

Damit könnte der Arzt seiner Pflicht nachkommen, konkrete Überwachungsfunktionen, Arbeitsanweisungen und Notfallpläne nachzuweisen.

#### 4. Gewerbesteuerliche Risiken beim Verkauf von „Hilfsmitteln“

- Trennung oder Abfärbung?

Gewerblichkeit ist i. d. R. gegeben beim Verkauf von Hilfsmitteln wie Kontaktlinsen, Hörgeräten, Nahrungsergänzungsmitteln, Bandagen und Massagekissen.

Beim Praxislabor des Zahnarztes tritt Gewerblichkeit ein, sobald Laborleistungen auch außenstehenden Kollegen bzw. Ärzten angeboten werden.

Ist die sog. Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % überschritten, werden die Einkünfte der Praxis insgesamt gewerbesteuerpflichtig.

Wenn Sie in einer Einzelpraxis tätig sind, dann können Sie durch Trennung der gewerblichen von der ärztlichen Tätigkeit (organisatorisch und in der Buchführung) auch eine steuerliche Trennung erreichen.

Sind Sie dagegen in einer Gemeinschaftspraxis bzw. freiberuflichen GbR tätig, dann „färbt“ die gewerbliche Tätigkeit auf die freiberufliche Tätigkeit der GbR bzw. Gemeinschaftspraxis steuerlich ab.

Hier könnte es sinnvoll sein, weitere Gesellschaften für diese „steuerkritischen“ Tätigkeiten zu errichten und damit auszugliedern. Dafür können sich verschiedene Rechtsformen anbieten. Insbesondere die

Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft kommt hierfür in Betracht. Bei der Auswahl der passenden Alternative können wir Sie unterstützen.

Dieselben Ausgliederungsstrategien sind grundsätzlich auch zu prüfen bei IGel-Leistungen und bei Verträgen zur Integrierten Versorgung (IV).

## 5. Kooperationen (Juniorpartnerschaften)

Ärzte setzen immer häufiger auf Kooperationen. Hierzu zählen neben Berufsausübungsgemeinschaften auch Praxisgemeinschaften und andere neue Existenzgründungsformen. Im letzten Jahr ging fast jeder zweite niederlassungswillige Arzt in den alten Bundesländern eine Kooperation ein. Für „Juniorpartnerschaften“ gibt es grds. zwei Einstiegsarten: Die Anstellung als Vorstufe zum Gesellschaftsbeitritt oder eine sofortige gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Aus vertragsärztlicher Sicht kann dies als Job-Sharing-Partner, als Teilung einer bestehenden Zulassung oder als Einbringung einer Praxis in die BAG erfolgen. Steuerlich bzw. gesellschaftsrechtlich sind verschiedene Szenarien bzw. Beteiligungsmodelle möglich.

Die Frage, wann der Einbringungsvorgang zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führt und wie der Gesellschafter finanziell am Gewinn zu beteiligen ist etc., muss im Einzelfall geprüft werden.

Übrigens wird bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters („Juniorpartnerschaft“) oft eine sog. Kennenlernphase vereinbart. Diese ist bis drei Jahren gesetzlich zulässig. In dieser Zeit wird der Gesellschafter in der Regel vermögenslos oder mit nur einem geringen Anteil an der Berufsausübungsgemeinschaft beteiligt.

Bei einer Vertragsgestaltung sollten Sie grds. Steuerberater und Rechtsanwalt hinzuziehen.

## 6. Praxisgemeinschaft mit Naturheilprodukte-Verkauf

Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, kann Gewerbesteuer entstehen.

Wenn eine Praxisgemeinschaft in ihren Praxisräumen z.B. ein kleines Zimmer eingerichtet hat, in dem sie Naturheilprodukte anbietet, und diese Produkte zum Selbstkostenpreis abgibt, übt sie durch den An- und Verkauf der Naturheilmittel auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, weswegen die an sich „gemischte“ Tätigkeit zunächst insgesamt als gewerblich einzustufen ist.

Allerdings sind die Erträge und Aufwendungen dieser Tätigkeit aus der Gewinnermittlung mangels Gewinnerzielungsabsicht auszuscheiden. Dennoch erzielt die GbR in jedem Fall insgesamt gewerbli-

che Einkünfte, denn zunächst ist lt. Verwaltungsanweisung die Einkünftequalifikation vorzunehmen, erst danach ist das verlustbringende Segment auszuscheiden.

## 7. Zahnärzte

Bislang sind von der Gewerbesteuer nur solche Zahnärzte betroffen, die sich im gewerblichen Bereich orientierten und zum Beispiel ein Labor oder einen Prophylaxe-Shop betrieben.

Das Problem kann nur durch „Ausgliederung“ der gewerblichen Tätigkeit gelöst werden. Diese Ausgliederung ist zum Beispiel zulässig auf eine zweite Personengesellschaft, die beteiligungsidentisch mit der zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis sein darf. Es kann auch auf nur einen Gesellschafter oder auf den bzw. die Ehegatten ausgegliedert werden. Die Ausgliederung auf die Ehegatten oder einzelne Beteiligte wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ansonsten eine Betriebsaufspaltung droht. Keinesfalls sollte die zahnärztliche Gemeinschaftspraxis als solche an der Gewerbe-GbR beteiligt sein, da dann ebenfalls „gewerbliche Abfärbung“ eintreten würde.

Was ist bei der Ausgliederung zu beachten?

V.a. dass der Gesellschaftsvertrag so gestaltet wird, dass die Gewerbe-gesellschaft wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell von der zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis unabhängig ist.

Und: Die beiden Gesellschaften sollten zur Unterscheidbarkeit unterschiedliche Bezeichnungen tragen.

## 8. Sozialleistungen für Praxisangestellte

Sozialleistungen für Angestellte stellen eine Möglichkeit dar, Mitarbeiterbindung bzw. Zufriedenheit zu erhöhen. Konkret kann dies z.B. eine Zuschussung von Mittagessen in Form von Restaurantschecks sein. Solch eine Vergünstigung gilt aber i.d.R. als „zweckgebundene Geldzuwendung“, die vom Arbeitnehmer versteuert werden muss, so auch ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.5.2010.

Damit wird der monetäre Wert dieser Sachleistung aus Sicht des Arbeitnehmers geschmälert.

Dies lässt sich vermeiden, indem Sie als Arbeitgeber die Restaurantschecks selbst mit Sachbezugswerten pauschal versteuern. Voraussetzung ist, dass Sie mit dem bzw. den in Frage kommenden Restaurants der näheren Umgebung Regelungen vereinbaren, wonach lediglich ein Restaurantscheck pro Arbeitstag in Zahlung genommen wird. Über Details zur Versteuerung mit Sachbezugswerten werden wir Sie informieren.

## 9. Schadensersatzpflicht bei Nichtangabe von Rabatten

Das Sozialgerichts Düsseldorf hat aktuell zur Frage der Schadensersatzpflicht von Zahnärzten bei Nichtangabe von Rabatten gegenüber Krankenkasse geurteilt.

Wenn ein Zahnarzt, der mit einem Dentallabor eine überhöhte Abrechnung der erbrachten labortechnischen Dienstleistungen sowie Rückvergütungen in Höhe von 20% vereinbart, die Rückvergütung gegenüber der Krankenkasse verschweigt und angibt, lediglich tatsächlich angefallene Kosten in Rechnung zu stellen, ist er der Krankenkasse gegenüber zum Schadensersatz aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung verpflichtet.

Dabei kommt es für die Schadensersatzpflicht nicht darauf an, ob der Zahnarzt im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens bereits Schadensersatz geleistet hat, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Abrechnungen darüber hinaus auch überhöht waren.

Diese oft auch als „kickback“-Geschäft bezeichnete Gestaltung ist ein Beispiel dafür, wie die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern nicht gestaltet werden sollte.

## 10. Ab 2011 deutschlandweites Patiententelefon

Ab Januar 2011 soll es eine deutschlandweite unabhängige Patientenberatung als Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung geben. Das kündigte der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Wolfgang Zöller, an.

Jeder Bürger könne dann unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 0117722 Fragen stellen wie „Wo gibt es alternative Behandlungsmethoden?“, „Was zahlt meine Kasse?“.

## 11. Ärztliche Aufklärung per Telefon

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte in einem aktuellen Urteil klar, dass sich der Arzt bei geplanten Operationen grundsätzlich in einfach gelagerten Fällen auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen könne, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden habe. Der Patient müsse jedoch mit der Aufklärung per Telefon einverstanden sein.

Da der BGH jedoch nicht näher erläutert hat, was er unter einem einfach gelagerten Fall versteht, empfiehlt sich grds. immer eine persönliche – nicht telefonische – Aufklärung.

## 12. Auswirkung des Aussetzens der ärztlichen Tätigkeit

Das Sozialgericht Marburg entschied mit Urteil vom 19.05.2010, dass einem Vertragsarzt, der keine Tätigkeit mehr ausübt, die Zulassung zu entziehen ist. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Nichtausübung nicht um einen vorübergehenden Zustand handelt.

Nicht mehr vorübergehend ist der Zustand, wenn die Nichtausübung bereits fast zwei Jahre andauert und keine Gründe angegeben werden, die eine baldige Wiederaufnahme der Tätigkeit wahrscheinlich machen. Laut Entscheidung des Gerichts besteht in dieser Situation kein Anspruch auf ein bloßes Ruhen der Zulassung.

## 13. Zulassungsverzicht zugunsten eines Praxisnachfolgers

Nach einem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2010 kann der Verzicht auf eine vertragsärztliche Zulassung von der Zulassung eines Praxisnachfolgers abhängig gemacht werden

Ein Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung mit der Maßgabe der bestandskräftigen Zulassung eines Praxisnachfolgers für den Vertragsarztsitz ist zulässig. Zwar ist der Verzicht als rechtsgeschäftliche Willenserklärung bedingungsfeindlich. Allerdings wird dem ausscheidenden Arzt zugebilligt, das Wirksamwerden der Verzichtserklärung davon abhängig zu machen, dass ein Nachfolger auf bestandskräftiger Grundlage tätig werden kann. Anderenfalls würden rechtliche und tatsächliche Unwägbarkeiten, die vielfach mit einem Nachbesetzungsverfahren verbunden sind, das Risiko für den abgehenden Arzt, zwar auf die Zulassung verzichtet zu haben, indessen letztlich keinen Nachfolger (mehr) zu finden, unüberschaubar machen.

## 14. Gesamtpunktzahlvolumen bei Jobsharing-Verhältnissen

Beim Job-Sharing teilen sich zwei Vertragsärzte einen Vertragsarztsitz (nicht zu verwechseln mit einer geteilten Zulassung). Der Gesetzgeber hat mit Einführung des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes ab Mitte 1997 die Möglichkeit geschaffen, dass sich zusätzlich Ärzte niederlassen, ohne dass sich der bisherige Leistungsumfang erweitert.

Lt. Urteil des Sozialgericht Marburg vom 19.05.2010 steht einer Gemeinschaftspraxis kein Anspruch auf Neufestsetzung des Gesamtpunktzahlvolumens im Rahmen eines Jobsharingverhältnisses für den Ab-

rechnungszeitraum März 2006 bis Mai 2008 zu, wenn kein signifikant unterschiedliches Abrechnungsverhalten im Vergleich zur Fachgruppe vorliegt.

Die Festlegung neuer Ziffern im ab April 2005 geltenden EBM 2005 betreffend die Behandlung chronisch Kranker auf internistischem beziehungsweise orthopädischem Gebiet begründet keinen Anpassungsgrund, wenn diese Leistungen von der Gemeinschaftspraxis im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich abgerechnet werden.

Die Gesamtpunktzahlvolumina zur Beschränkung des Praxisumfangs folgen der Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts durch Festlegung eines quartalsbezogenen Prozentwertes (Anpassungsfaktor). Die Anpassungsfaktoren werden im ersten Leistungsjahr von der Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Der Anpassungsfaktor drückt das Verhältnis der Jobsharingpraxis zum Durchschnitt der Fachgruppe aus. Dieser Anpassungsfaktor bleibt für die Dauer des Jobsharings unverändert, während der Durchschnitt der Fachgruppe sich verändern bzw. auch wachsen kann.

#### 15. Online-Abrechnung mit der KV - ab 2011 Pflicht

Zum 1. Januar 2011 wird die Online-Übermittlung der Quartalsabrechnung bundesweit gesetzlich Pflicht (§ 295 SGB V). Die Übermittlung von Begleitpapieren wie der Sammelerklärung wird allerdings zumindest für 2011 noch nicht elektronisch durchgeführt. Gegen Kostenerstattung bieten einige KVen übergangsweise noch eine Umwandlung von auf Datenträgern gelieferten Abrechnungsdaten an - für Praxen, die die technischen Voraussetzungen für eine Online-Abrechnung noch nicht erfüllen.

Viele Vertragsärzte sind aus Datenschutzgründen skeptisch bezüglich der Online-Übertragung sensibler Patientendaten.

KBV-Vertreter versicherten nun, dass deren Schutz sowohl online als auch offline von zentraler Bedeutung sei. Darum würde eine sichere Anbindung in Zukunft besonders wichtig sein.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung will daher verstärkt mit Herstellern von Praxisverwaltungsoftware zusammenarbeiten und sichere und moderne Kommunikationstechnologien in Praxen unterstützen.

Unabhängig von den technischen Voraussetzungen für eine sichere Datenübermittlung sind in einer Arztpraxis aber auch an anderen Stellen datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Dabei können wir Sie auch unterstützen.

## 16 . Verordnung von Arzneimitteln nach dem Ende der Vertragsarztzulassung ...

... führt zu einem Regressanspruch der Krankenkasse!

Eine gesetzliche Krankenkasse hat gegen einen ehemaligen Vertragsarzt einen Regressanspruch, wenn dieser noch nach dem Ende seiner Vertragsarztzulassung aufgrund Erreichens der Altersgrenze Arzneimittel für Versicherte der Krankenkasse verordnet hat. Rechtsgrundlage ist hier die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus den Nachwirkungen der Pflichten als Vertragsarzt. Gegen die zum damaligen Zeitpunkt geltende Altersregelung bestehen keine Bedenken.

Die Beteiligten streiten um einen Regress wegen Verordnung von Arzneimitteln im Zeitraum Oktober 2002 bis April 2003 nach Beendigung der vertragsärztlichen Zulassung in Höhe von 18.172,73 EUR. (Sozialgericht Marburg , Gerichtsbescheid vom 23.04.2010)

## 17. Neue MBO Zahnärzte

Der Vorstand der Bundeszahnärztekammer hat bei seiner Sitzung am 19. Mai 2010 eine neue Musterberufsordnung (MBO) verabschiedet.

Der Anwendungsbereich der MBO wurde dabei an die veränderten europäischen Vorgaben angepasst und erfasst nun alle vorübergehend oder gelegentlich im Geltungsbereich tätigen Berufsangehörigen.

Die Pflicht zum Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung wurde verschärft. Das Bestehen eines Versicherungsschutzes ist bei Meldung bei der Kammer und auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt wird nun gemeinsam mit der Vorteilsgewährung beim Bezug von Heilmitteln geregelt. Das Verbot gilt auch, wenn der Bezug für den Patienten erfolgt oder wenn der Vorteil nicht vom Hersteller gewährt wird.

Das Gebot der sachlichen, räumlichen und organisatorischen Trennung gilt jetzt für alle anderen beruflichen Tätigkeiten des Zahnarztes, auch wenn diese keinen heilkundlichen Charakter haben.

Der neue § 18 Abs. 4 sieht vor, dass über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte nur noch mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden darf.

Auch wird klargestellt (§ 21 Abs. 2 MBO), dass ein Hinweis auf besondere Kenntnisse unzulässig ist, wenn so die Gefahr einer Verwechslung mit weiterbildungsrechtlich belegten Begriffen geschaffen wird.

Zahnärzte sind an die Regelungen der MBO übrigens erst dann gebunden, wenn die regionalen Zahnärztekammern sie in ihre jeweiligen Berufsordnungen übernehmen.

#### 18. Ärztliche Aufbewahrungspflicht für Behandlungsunterlagen

Wie lange sollten ärztliche Unterlagen aufbewahrt werden und in welcher Form?

Als Faustregel gilt: Behandlungsunterlagen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Fast alle Kassenärztlichen Vereinigungen stellen in ihren Internetangeboten detaillierte Übersichten zur Verfügung, für welche Unterlagen welche Aufbewahrungspflicht gilt. Zum Teil gibt es für bestimmte Unterlagen abweichende, teilweise auch längere Aufbewahrungspflichten.

Die Regelung zur Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren findet sich in § 10 Abs. 3 MBO, in § 57 Abs. 3 BMV-Ä sowie in § 10 Abs. 7 EKV. Dort ist jedoch lediglich geregelt, dass Sie die Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren haben, nicht jedoch, welche Folgen ein Nichtbeachten dieser Pflicht nach sich zieht.

Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Behandlungsunterlagen aber auch als Nebenpflicht aus dem zwischen Arzt und Patienten geschlossenen Behandlungsvertrag.

Der Patient hat einen Anspruch auf Einsicht in seine Behandlungsunterlagen und auch auf Zurverfügungstellung von Kopien, deren Kosten er übernehmen muss.

#### 19. Sind Pflegenoten zulässig?

Das Sozialgericht Münster hat aktuell den sogenannten Pflege-TÜV in seiner derzeitigen Form für unzulässig erklärt.

Aus Sicht der Richter sind die Regelungen der sogenannten Pflege Transparenz-Vereinbarung nicht geeignet, um die Pflegequalität einer Einrichtung objektiv zu bewerten. Die Veröffentlichung der Pflege-Noten im Internet wurde untersagt.

Im Urteil verwiesen die Richter u. a. auf eine Studie, die vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung in Auftrag gegeben wurde. Diese hatte Zweifel an der Objektivität und an der Zuverlässigkeit der Pflegenoten geäußert.

Entstanden ist der sog. Pflege-TÜV übrigens 2008 im Zuge der Reform der Pflegeversicherung. Dabei prüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und bewertet diese mit Schulnoten.

#### 20. KV Nordrhein klagt gegen Honorarreform

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat beim Sozialgericht Berlin Klage gegen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der Krankenkassen eingereicht. Damit will sich die KV gegen die Honorarreform 2009 wehren.

KVNO-Vorstand Peter Potthoff begründete den Schritt damit, dass das gegenwärtige Honorarsystem der niedergelassenen Ärzte ungerecht sei und geändert werden müsse.

Es sei nicht einzusehen, warum identische Leistungen in Deutschland unterschiedlich vergütet würden.

So habe der Erweiterte Bewertungsausschuss bei der Festsetzung der Honorarsystematik die KVNO gegenüber anderen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) im Bundesgebiet benachteiligt. „Die vom Bewertungsausschuss für die einzelnen KVen festgesetzte Honorarverteilungsquote muss korrigiert werden“, forderte der Vorstand.

Die KVNO macht dabei geltend, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss mit seiner Festsetzung seinen Gestaltungsspielraum überschritten habe.

Sollten Sie in diesen Angelegenheiten noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, sich an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Büro SOMMER & SOMMER